

## NEUIGKEITEN UND TIPPS AUS DER PRAXIS

### TRUSTS: VERMÖGENSBESTEuerung TROTZ FEHLENDEN ZUGRIFFS?

Das Kreisschreiben Nr. 20 der ESTV vom 27.3.2008 über die Besteuerung von Trusts unterscheidet grundsätzlich drei Arten von Trusts: 1) Revocable Trust (widerruflicher Trust), 2) Irrevocable Fixed Interest Trust (unwiderruflicher Trust mit klagbarem Vermögensanspruch der Beneficiaries) und 3) Irrevocable Discretionary Trust (mit bloss anwartschaftlichen Rechten der Beneficiaries).

Grundsätzlich werden Vermögensbestandteile des Trusts weiterhin dem Settlor zugerechnet, ausser wenn es sich um einen Irrevocable Fixed Interest Trust handelt. Bei einem Irrevocable Fixed Interest Trust erfolgt eine Zurechnung an den Beneficiary aufgrund des bestehenden und bekannten Rechtsanspruchs im Umfang des anteiligen Trustvermögens, also anteilmässig. Stehen den Beneficiaries also beispielsweise gemäss Trusturkunde je 33% der Vermögenserträge des Trusts zu, wird bei jedem Beneficiary ein Drittel des Trustvermögens mit der Vermögenssteuer erfasst. Bei Trustvermögen in Millionenhöhe kann dies in der Praxis schnell einmal mehrere zehntausend Franken jährlich an Vermögenssteuern bedeuten.

Der Anspruch auf einen Anteil am Trustvermögen eines Beneficiary sollte eigentlich aus der Trusturkunde eines Irrevocable Fixed Interest Trust hervorgehen, d.h. in diesem Dokument müssten die Vorschriften enthalten sein, die einen bestimmten Anteil des Trustvermögens an die Beneficiaries zuweisen (zumindest bei Beendigung des Trusts). Solche Vorschriften sind in der Praxis auch bei einem als Irrevocable Fixed Interest Trusts einzustufenden Trust nicht immer vorhanden und die jeweiligen Trusturkunden statuieren nur Zurechnungsvorschriften betreffend die Vermögenserträge.

In der Praxis hatten wir es mit einem Irrevocable Fixed Interest Trust zu tun, der für das Trustvermögen lediglich bestimmte, dass dieses den Second Beneficiaries zukommt, wenn alle First Beneficiaries verstorben sind. Ein Anspruch auf einen bestimmten

Anteil der Vermögenserträge bedeutet also nicht zwingend einen Anspruch der First Beneficiaries auf einen Anteil am Trustvermögen.

Ist keine Bestimmung über die Zuteilung des Trustvermögens vorhanden, dann sollte unserer Meinung nach bei einem Irrevocable Fixed Interest Trust auf die Bestimmung des Kreisschreibens Nr. 20 der ESTV abgestellt werden, wonach die kapitalisierten Erträge bei den Beneficiaries der Vermögenssteuer unterworfen werden, wenn der Anteil am Trustvermögen nicht feststellbar ist. Je nach Sachverhalt können sich beachtliche Unterschiede ergeben.

Gewisse Kantone scheinen sich in diesem Punkt aber nicht an das Kreisschreiben Nr. 20 zu halten. Vielmehr erfolgt die Zuteilung des Trustvermögens für die Vermögenssteuern bei einem Irrevocable Fixed Interest Trust „stur“ anteilig allein auf Grundlage des Anspruchs auf die Trusterträge. Dies selbst im Fall, dass die First Beneficiaries nie einen Anspruch auf das Trustvermögen haben.

Die anteilmässige Zurechnung des Trustvermögens an die Beneficiaries liegt aber im klagbaren Anspruch auf das Trustvermögen begründet (Gleichstellung des Beneficiaries mit einem Nutzniesser nach Schweizer Recht). Dieser Rechtsanspruch muss sich explizit aus der Trusturkunde ergeben, ansonsten den Beneficiaries kein solcher Anspruch auf das Trustvermögen zusteht. Mangels einer solchen Bestimmung in der Trusturkunde erscheint es sachgerecht, auf die ausgeschütteten bzw. zugewiesenen (kapitalisierten) Erträge aus dem Trust abzustellen, auch für die Vermögensbesteuerung. Ein Automatismus, nach welchem das Trustvermögen eines Irrevocable Fixed Interest Trust, unbesehen der tatsächlichen Verhältnisse, anteilig bei den Beneficiaries der Vermögenssteuer unterworfen wird, scheint stossend. Je nach Sachverhalt kann es sich deshalb empfehlen, mit der Steuerbehörde eine gütliche Einigung zu erzielen und so beachtliche Vermögenssteuern zu sparen.

Oktober 2018